
Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hanns Glass GmbH & Co.KG

§ 1 Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Hanns Glass GmbH & Co.KG (nachstehend Besteller) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen sind die jeweils vereinbarten Technischen Lieferbedingungen zu berücksichtigen.

§ 2 Bestellungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder per Telefax erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Kalendertagen seit Zugang widerspricht. Unabhängig davon, stellt jede Erfüllungshandlung bezüglich einer Bestellung durch den Lieferanten die Annahme dieser Bestellung dar.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß § 2 Ziff.2 zu widersprechen, wenn er den Lieferabruf nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erfüllen vermag.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Es gelten die in den Preisverhandlungen vereinbarten Preise.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Versendungs- und Verpackungskosten im Preis eingeschlossen.
2. Die Zahlung erfolgt, soweit dem Besteller bis zum Monatsultimo prüffähige Rechnungen vorliegen, am 25. des der Lieferung folgenden Monats. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 4 Liefertermine und –fristen, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten, unabhängig von den Gründen, voraussichtlich nicht einhalten kann.
2. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und für Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskampf, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 5 Abnahme und Mängelanzeige

1. Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen und Bestellungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 6 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Details einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VGA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess und Produktfreigabe/Qualitätssicherung in der Serie“ in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller dem Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

4. Bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit „D“ oder „L“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zu Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen, in ihrer jeweils gültigen Form (derzeitiger Stand 3. Auflage 2008)“ hingewiesen.
5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 7 Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller Folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Ist der Lieferant hierzu nicht unverzüglich in der Lage, kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder, nach seiner Wahl, durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 5 Ziffer 2. (Mängelanzeigen) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller
 - nach § 439 1, 3 + 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transportkosten, Aus- und Einbaukosten, verlangen, oder
 - den Kaufpreis mindern.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Beratungs-, Aufklärungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von § 9 verlangen.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

2. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
3. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem § 7 unberührt.
4. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten sowie ggfls. dessen Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über

die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Verhandlungen über Schadensregulierungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

§ 8 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen oder bei seinen Kunden eine Rückrufaktion zu veranlassen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 9 Haftung für sonstigen Schadenersatz

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Regelung zur Haftung in Schadensfällen getroffen ist, hat der Lieferant nur den Schaden zu ersetzen, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
2. Grundsätzlich besteht eine Schadenersatzpflicht nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
3. Wird der Besteller aufgrund Verschuldens unabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit für diesen ein, wie auch er unmittelbar haften würde. Für den Schadenausgleich zwischen Besteller und Lieferant findet die Regelung des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr haftet der Lieferant, soweit er rechtlich hierzu verpflichtet ist.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
3. Die obigen Ziffern 1. und 2. gelten nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 10.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

-
6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und vor lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 11 Eigentumssicherung, Geheimhaltung

1. An vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Matrizen, Schablonen, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln behält sich der Besteller seine Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen des Bestellers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sowie sonstige Fertigungsmittel, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder für diesen zu Vertragszwecken fertigt, bleiben in seinem Eigentum oder gehen in sein Eigentum über. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an den Besteller herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit diesem geschlossenen Vertrag benötigt werden.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
2. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
3. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.